

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn – Mag. pharm. Elisabeth Schwarz**

Bezug:

**Kundmachung vom 30. Dezember 2020 in den Amtlichen Nachrichten NÖ**

BNA5-S-205/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Baden über ein  
**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn, Austraße 16.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Elisabeth Schwarz**, wohnhaft in 2860 Kirchsschlag, Wiener-Straße 32, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn, Austraße 16, mit dem Standort „Beginnend an dem Schnittpunkt der östlichen Gemeindegrenze mit der Flugfeldstraße, der Flugfeldstraße Richtung Westen und weiter Richtung Süd-Westen folgend bis zum Wiener Neustädter Kanal, dem Wiener Neustädter Kanal Richtung Süden folgend bis zur Renngasse, der Renngasse in westlicher Richtung folgend bis zur Richard-Riedl-Gasse, der Richard Riedl-Gasse folgend bis zur Gartengasse, der Gartengasse folgend bis zur Kreuzung mit der Schulgasse/Arbeitergasse, der Arbeitergasse folgend bis zur Feldgasse, der Feldgasse Richtung Nord-Westen folgend bis zur Eisenbahnlinie, der Eisenbahnlinie in Richtung Norden folgend bis zur Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze Richtung Süden und Westen, dann Richtung Osten und Norden folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“ beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft GST-Nr. 1407/3, EZ 2539, KG 04016, Kottlingbrunn errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Seiler